

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Theologisch-Diakonische Ausbildung am Philippus–Institut für Berufsbegleitende Studien¹

Gemäß § 6 der Institutsordnung vom 8. April 2020 wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Theologisch-Diakonische Ausbildung erlassen.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die theologische und diakonische Fortbildung von Mitarbeitenden im kirchlich-diakonischen Bereich.

§ 2 Ausbildungszulassung

- (1) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die
 - (a) über einen Fach- oder Hochschulabschluss im kirchlich-diakonischen Bereich verfügen sowie
 - (b) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Institutsleiter in Abstimmung mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.
- (2) Bewerbungen für die Theologisch-Diakonische Ausbildung sind an das Institut für berufsbegleitende Studien zu richten.
- (3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - (a) Bewerbungsschreiben (mit Begründung der Bewerbung),
 - (b) Lebenslauf (mit Darstellung der persönlichen inneren Entwicklung),
 - (c) Zeugnisse in beglaubigter Kopie (Schule, Berufsausbildung, ggf. Studium).
- (4) Das Institut entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Zulassung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungskapazität.
- (5) Das Institut kann nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen zu einer Eignungsprüfung einladen, nach der über die Zulassung entschieden wird.

§ 3 Ausbildungsinhalte, Ausbildungsumfang, Ausbildungsdauer

- (1) Das Curriculum für die Ausbildung wird durch einen gesonderten Lehrplan festgelegt, welcher im Studienbuch veröffentlicht wird.
- (2) Die Ausbildung umfasst 960 Stunden und erstreckt sich über einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren.
- (3) Sie besteht aus:
 - (a) zwölf über diesen Zeitraum verteilten Wochenendseminaren und drei Seminarwochen mit einer Kontaktzeit von insgesamt 360 Einheiten je 45 Minuten,
 - (b) der Erarbeitung von Fernunterrichtsaufgaben (Lektüreaufgaben, exegetische Hausarbeit, Andachts- und Gottesdienstentwurf) mit einem Gesamtumfang von ca. 580 Stunden,
 - (c) der Teilnahme an kollegialen Beratungen mit einem Gesamtumfang von 20 Stunden.
- (4) Die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

(5) Bewerbern, die auf Grund einer anderen vorausgehenden Ausbildung theologisch-diakonische Qualifikationen aufweisen, können auf Antrag einzelne Studienleistungen anerkannt werden.

§ 4 Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung kann aus persönlichen Gründen auf schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Sie ist spätestens sechs Jahre nach Aufnahme der Ausbildung durch die Abschlussprüfung abzuschließen.

§ 5 Anzahl und Art der Prüfungen

Die Ausbildung umfasst ein theologisches Abschlusskolloquium sowie als praktische Prüfung das Halten einer Andacht.

§ 6 Theologisches Abschlusskolloquium

(1) Das Theologische Abschlusskolloquium erfolgt als Prüfungsgespräch mit einem Umfang von 30 Minuten.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Erledigung sämtlicher Fernunterrichtsaufgaben, das Bestehen der Andachtsprüfung sowie das Fortbestehen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b.

(3) Der Verlauf der Prüfung wird protokolliert. Das Prüfungsergebnis wird jeweils im Anschluss an die Andacht und das Abschlusskolloquium bekannt gegeben.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Andacht nicht gehalten wird, wenn der Ausbildungsteilnehmer den Prüfungstermin des Abschlusskolloquiums ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend zu machende triftige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Ausbildungsteilnehmers oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Ebenfalls als nicht bestanden wird eine Prüfungsleistung gewertet, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer kann innerhalb von zehn Tagen verlangen, dass die obigen Entscheidungen vom Prüfungsausschuss abschließend überprüft werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur einmal innerhalb des darauf folgenden Jahres wiederholt werden. Über weitere Fristverlängerungen aus vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Theologisch-Diakonische Ausbildung besteht aus

- (a) dem Institutsleiter, der zugleich Vorsitzender ist,
- (b) dem Vorsteher des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg-sowie
- (c) einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- (a) die Aufsicht über die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- (b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfer,
- (c) die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
- (d) die Entscheidungen über Fristverlängerungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters des Landeskirchenamtes den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

§ 10 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfungsleistungen wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Es wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 Aufbewahrung von Prüfungsakten

Ein Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle und Gutachten aller Prüfungsleistungen bewahrt das Institut zehn Jahre lang auf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens in Kraft.

Moritzburg, am 4. Mai 2020

Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg
Der Vorsteher

genehmigt:

Dresden, am 10. Juni 2020

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Der Präsident